

## Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Zug und den Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens

Die Standortgemeinde:

1. **Stadt Zug**, vertreten durch den Stadtrat von Zug, dieser vertreten durch Stadtpräsident Dolfi Müller und Stadtschreiber Arthur Cantieni,

sowie die

Anschlussgemeinden:

2. **Einwohnergemeinde Oberägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Oberägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Pius Meier und den Gemeindeschreiber Jürg Meier,
3. **Einwohnergemeinde Unterägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Unterägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Josef Ribary und die Gemeindeschreiberin Sylvia Derrer Pape,
4. **Einwohnergemeinde Steinhausen**, vertreten durch den Gemeinderat Steinhausen, dieser vertreten durch die Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter und den Gemeindeschreiber Hans Schnellmann,
5. **Einwohnergemeinde Walchwil**, vertreten durch den Gemeinderat Walchwil, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Peter Wetter und den Gemeindeschreiber René Arnold,

schliessen

gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) die nachstehende Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens ab:

## **1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

### **1.1**

Mit dieser Vereinbarung schliessen sich die Vertragsgemeinden gestützt auf Art. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 (kantonale Zivilstandsverordnung, kant.ZStV; BGS 212.1) zum Zivilstandskreis Zug zusammen.

### **1.2**

Die Standortgemeinde Zug bildet zusammen mit den Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil den Zivilstandskreis Zug.

### **1.3**

Das Zivilstandsamt des Zivilstandskreises Zug (Zivilstandsamt) erfüllt für den Zivilstandskreis Zug die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Aufgaben im Zivilstandswesen.

### **1.4**

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorbehalten.

### **1.5**

Das Zivilstandsamt hat seinen Standort in der Stadt Zug.

## **2. AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

### **2.1 Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde**

#### **2.1.1**

Die Stadt Zug ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Zivilstandsamtes.

#### **2.1.2**

Die Stadt Zug stellt das Personal an. Dieses untersteht dem Personal- und dem Verantwortlichkeitsrecht der Stadt Zug.

#### **2.1.3**

Die Stadt Zug stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und das Mobiliar (Büroausstattung inkl. EDV-Anlagen, Trauungslokal, Archivräume) für den sachgemässen und kundengerechten Betrieb des Zivilstandsamtes zur Verfügung.

## **2.2 Aufgaben und Befugnis der Anschlussgemeinden**

### **2.2.1**

Die Anschlussgemeinden können für Trauungen in ihrer Gemeinde ein eigenes Trauungslokal unentgeltlich zur Verfügung stellen.

### **2.2.2**

Die Mehrkosten dieser Trauungen tragen in Abweichung von Ziff. 4 nachstehend die Brautleute. Die Mehrkosten werden gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) in Rechnung gestellt.

## **2.3 Überprüfung der Aufgabenerfüllung**

Aufsicht und Kontrolle erfolgen durch die Direktion des Innern des Kantons Zug, vertreten durch das Zivilstandsinspektorat.

## **2.4 Rechnungsprüfung**

### **2.4.1**

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug prüft den Finanzhaushalt des Zivilstandsamtes im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungstätigkeit.

### **2.4.2**

Die Anschlussgemeinden sind berechtigt, mit einem Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen an der Prüfung mitzuwirken.

## **3. RECHNUNGSWESEN**

### **3.1**

Die Rechnungsführung des Zivilstandsamtes erfolgt durch die Stadt Zug.

### **3.2**

Alle Aufwendungen und Erträge sind dieser Rechnung zu belasten oder gutzuschreiben.

### **3.3**

Alle eingehenden Rechnungen sind vom Zivilstandsamt zu prüfen und zu visieren. Die Gebühren werden vom Zivilstandsamt direkt in Rechnung gestellt. Zahlungen, Inkassi und Verbuchungen besorgt das Finanzamt der Stadt Zug.

### 3.4

Die Stadt Zug erstellt alljährlich zuhanden der Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Januar eine provisorische Jahresrechnung. Die definitive Jahresrechnung des Zivilstandskreises Zug wird jeweils im Mai nachgereicht.

### 3.5

Allen Anschlussgemeinden steht das Recht zu, in die definitive Jahresrechnung und die Rechnungsbelege der Standortgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit diese den Zivilstandskreis Zug betreffen.

### 3.6

Die Stadt Zug hat den Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Juli für das Budget des kommenden Jahres die notwendigen Angaben zu liefern.

## 4. KOSTENTRAGUNG

### 4.1

Bei der Berechnung der Kostenanteile für die Anschlussgemeinden wird auf die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Vorjahres - gemäss der Statistik der Direktion des Innern für den Kanton Zug über die Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden - abgestützt.

### 4.2

Die ungedeckten Aufwendungen des Zivilstandsamtes werden den Anschlussgemeinden aufgrund der Jahresabschlusszahlen der städtischen Buchhaltung und gemäss den Umlageverfahren - wie im Handbuch für die Kosten-/Leistungsrechnung in den Zuger Gemeinden (vom 30. April 2006) beschrieben - in Rechnung gestellt. Im Wesentlichen umfasst dies die nachfolgend aufgeführten Kostenfaktoren. Diese hätten per Ende Jahr 2007 den Anschlussgemeinden Zivilstandskosten pro Einwohner von CHF 8.00 verursacht:

- Die Personalkosten des Zivilstandsamtes setzten sich aus den Gehaltskosten des dort beschäftigten Personals (inkl. Lehrling) sowie der Kosten für dessen Rekrutierung und deren Aus- und Weiterbildung zusammen. Dies beinhaltet auch die anteiligen Personaldienstaufwendungen. (Heute sind dies maximal 280% Stellenprozente, ohne Lehrling).
- Die Sozialversicherungsbeiträge umfassen auch die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge an die verschiedenen Sozialversicherungswerke.
- Die Infrastrukturkosten werden mit CHF 291.00/m<sup>2</sup> und Jahr eingesetzt, wobei die Büroräume, die Nebenräume für Archiv und das Trauungslokal mit total 154 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

- Die Informatikkosten werden mit voraussichtlich CHF 5'000.00 für einen Arbeitsplatz inkl. Software (zur Zeit 4 Arbeitsplätze) sowie für Info-Star mit CHF 1.-- pro Einwohner eingesetzt.
- Für die Zentralen Dienste, wie Empfang, Telefongebühren, Porti, Verbrauchsmaterial und Verschiedenes wird eine Pauschale von voraussichtlich CHF 5'000.-- pro Arbeitsplatz eingesetzt (4 Arbeitsplätze).
- Allfällige weitere Kosten, welche auf Grund von Gesetzesänderungen, oder Auflagen von Bund und Kanton entstehen, werden anteilig angerechnet.

#### 4.3

Die Berechnungsgrundlagen können von den Anschlussgemeinden eingesehen werden. Alle drei Jahre - erstmals im Jahre 2012 - kann die Berechnungsmethode den neuen Verhältnissen angepasst werden.

#### 4.4

Die Kostenanteile der Anschlussgemeinden werden jeweils im Januar für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt. Eine approximative Akontozahlung von ca. 50% wird Mitte Jahr fakturiert.

#### 4.5

Die Kostenanteile der Anschlussgemeinden werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Massgabe von § 156 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) erhoben.

## 5. STREITBEILEGUNG

#### 5.1

Differenzen zwischen den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung sind gütlich beizulegen.

#### 5.2

Im Streitfall vermittelt die Direktion des Innern des Kantons Zug.

#### 5.3

Scheitern die Vermittlungsbemühungen der Direktion des Innern, entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Zug auf dem Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage im Sinne von § 80 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1).

## **6. VEREINBARUNGSDAUER**

### **6.1**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **6.2**

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG.

## **7. INKRAFTTRETEN**

### **7.1**

Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton und nach der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsgemeinden am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **7.2**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird einerseits der Zusammenarbeitsvertrag betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 25. August 2003 zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen und Walchwil aufgehoben und andererseits die Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen zwischen den Gemeinden Ober- und Unterägeri aufgehoben.

## **8. BETRIEBSAUFNAHME DES ERWEITERTEN ZIVILSTANDKREISES ZUG**

### **8.1**

Das Zivilstandsamt des erweiterten Zivilstandskreises Zug nimmt seinen Betrieb am 1. Januar 2009 auf.

### **8.2**

Die neuen Anschlussgemeinden Oberägeri und Unterägeri sind verpflichtet, dem Zivilstandsamt Zug nach dem Zeitplan der Direktion des Innern des Kantons Zug die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

## **9. VERTEILER**

Diese Vereinbarung wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten: Die Standortgemeinde Zug, die Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil sowie die Direktion des Innern des Kantons Zug.

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am